

23. Maßnahmen zum Schutze und zur Erhaltung des sozialistischen Eigentums in den VEAB zu treffen;
24. bei der Entscheidung über Streitigkeiten zwischen VEAB und anderen sozialistischen Betrieben aus Verfahren über Änderungen in der Rechtsträgerschaft mitzuwirken;
25. die Zustimmung zum Abschluß von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, zur Übernahme oder Abgabe von Rechtsträgerschaften und zu Umsetzungen von beweglichen Anlagevermögen der VEAB an VEAB anderer VVEAB zu erteilen;
26. die Direktoren der VEAB anzuleiten und zu kontrollieren, mit den Gewerkschaftsorganisationen im Betrieb den sozialistischen Wettbewerb zur Steigerung der Aktivität der Werktätigen und zur wesentlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität zu organisieren und auszuwerten. In diesem Wettbewerb ist die Unterstützung der LPG und die Gewinnung von Einzelbauern für die genossenschaftliche Produktion mit dem Ziel der Erhöhung der Marktproduktion in den LPG mit einzubeziehen;
27. die Einhaltung und die richtige Anwendung der Prinzipien für die Auswahl, den Einsatz und die Erziehung der Kader zu sichern, die politische und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter ständig zu erhöhen und ihr sozialistisches Bewußtsein zu entwickeln, die wichtigsten Funktionen der VVEAB und der VEAB mit den fähigsten und bewußtesten Kräften aus der Arbeiterklasse zu besetzen, die staatspolitische Schulung planmäßig durchzuführen und zu kontrollieren, entsprechend den ökonomischen und technischen Erfordernissen die Berufsausbildung in den VEAB zu gewährleisten.

§ 5

Leitung der VVEAB

- (1) Die VVEAB wird von einem Hauptdirektor geleitet. Er hat die Leitung der VVEAB unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung durchzuführen.
- (2) Der Hauptdirektor der VVEAB ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der VVEAB sowie für die ihm unterstellten Betriebe verantwortlich und gegenüber dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf rechenschaftspflichtig. Der Hauptdirektor der VVEAB und der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle werden vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf ernannt und abberufen.
- (3) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der VVEAB unterstellten VEAB weisungsbefugt.
- (4) Der Hauptdirektor bestätigt die Betriebspläne der VEAB im Rahmen des festgesetzten Bezirksplanes.
- (5) Der Hauptdirektor der VVEAB ernennt und beruft ab:
- die Abteilungsleiter und den Kaderleiter der VVEAB,

- die Direktoren und Hauptbuchhalter der VEAB, sofern nicht dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf die Ernennung und Abberufung selbst zusteht.

86

Die Abteilungen der VVEAB

- (1) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der VVEAB vertreten. Die Reihenfolge ist durch den Hauptdirektor festzulegen.
- (2) Die Abteilungsleiter der VVEAB entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit sich der Hauptdirektor der VVEAB nicht die Entscheidung vorbehalten hat. Sie sind dem Hauptdirektor für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktion des Hauptbuchhalters wahr. Sein Aufgabenbereich als Hauptbuchhalter ergibt sich aus den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBI. I S. 139) und deren Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Die Arbeits- und Disziplinarordnung der VVEAB

- (1) Der Hauptdirektor der VVEAB hat für die Mitarbeiter der VVEAB auf der Grundlage und Gliederung der Rahmenarbeitsordnung vom 12. April 1956 für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe (GBI. I S. 397) eine Arbeitsordnung zu erlassen. Die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBI. I S. 217) gilt auch für die Mitarbeiter der VVEAB. Der Hauptdirektor der VVEAB hat die Disziplinarbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der VVEAB und den Mitarbeitern der VEAB gemäß § 1 Abs. 2 der Disziplinarordnung.
- (2) Der Hauptdirektor und der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVEAB unterliegen der Disziplinarbefugnis des Staatssekretärs für Erfassung und Aufkauf.

§ 8

Der ökonomisch-technische Rat der VVEAB

- (1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung in Grundsatzfragen der Entwicklung der Leitung der VEAB ihres Bereiches ist bei der VVEAB ein ökonomisch-technischer Rat zu bilden. Der ökonomisch-technische Rat setzt sich zusammen aus:

Mitarbeitern der VVEAB,
Direktoren und Hauptbuchhaltern der VEAB,